

Protokoll

über die Sitzung Rates am Donnerstag, 07.09.2023, 18:00 Uhr, Feuerwehrzentrum Neustadt,
Nienburger Straße 50 a, 31535 Neustadt a. Rbge.

Anwesend:

Bürgermeister

Herr Dominic Herbst

Mitglieder

Herr Dr. Ulrich Baulain

Herr Harald Baumann

Frau Gisela Brückner

Frau Andrea Czernitzki

Herr Josef Ehlert

Herr Frank Hahn

Herr Peter Hake

Herr Hans-Dieter Jaehnke

Herr Heinz-Günter Jaster

Herr Dr. Godehard Kass

ab 18: 24 Uhr

Herr Rocco Kever

Herr Sebastian Lechner

Herr Manfred Lindenmann

Sitzungsleitung

Frau Silvia Luft

Herr Hans-Peter Matthies

Frau Hera-Johanna Nielsen

Herr Willi Ostermann

Herr Hubert Paschke

Herr Edward-Philipp Pieper

Herr Stefan Porscha

Herr Heinz-Jürgen Richter

Herr Kay Rudolf

Frau Christina Schlicker

Frau Anja Sternbeck

Herr Thomas Stolte

Frau Melanie Stoy

Frau Monika Strecker

Frau Heike Stünkel-Rabe

Herr Volker vom Hofe

Herr Arne Wotrubez

Verwaltungsvorstand

Herr Jörg Homeier

Gäste

Gäste

Patrick Nestler (Klimaschutz- und Energie-
agentur Niedersachsen)

Verwaltungsangehörige/r

Herr Wiegand Ahrbecker

Herr Kai Knigge

Fachdienstleiter Finanzwesen

Fachdienst Recht, Versicherungen, Feuer-
wehr

Frau Meike Kull

Fachdienstleiterin Stadtplanung

Frau Sarah Lieder

Fachdienst Stadtplanung

Frau Wendy Pfeil

Bürgermeisterreferat

Frau Nadine Schley

Bürgermeisterreferat

Frau Silvia Voltmer
Frau Isa Wedemeyer

Zuhörer/innen
Zuhörer/innen

Fachdienstleiterin Kinder und Familien
Fachdienst Zentrale Dienste, Protokoll

ca. 100 Personen, davon 6 Vertreter der
Freiwilligen Feuerwehr und 2 Pressevertre-
ter/-innen

Sitzungsbeginn: 18:04 Uhr
Sitzungsende: 20:42 Uhr

Tagesordnung

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1 | Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung | |
| 2 | Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung am 06.07.2023 | |
| 3 | Verleihung der Ehrenbezeichnung "Ehrenbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neustadt a. Rbge." | 2023/114 |
| 4 | Einwohnerfragestunde gemäß § 62 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes | |
| 5 | Kommunale Wärmeplanung - Bericht der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (KEAN) | |
| 6 | Berichte und Bekanntgaben | |
| 6.1 | 1. Bericht über die Entwicklung der Haushaltsdaten 2023 (Sachstand: Mai 2023) | 2023/107 |
| 6.2 | Überörtliche Wiederholungs- und Kontrollprüfung des Beteiligungsmanagements der Stadt Neustadt a. Rbge. durch den Niedersächsischen Landesrechnungshof für die Jahre 2018 bis 2020 | 2023/131 |
| 6.3 | Einführung des sprinti und Veränderungen im Linienverkehrsfahrplan in Schwachverkehrszeiten | 2023/147 |
| 6.4 | Eilentscheidung gem. § 89 S. 2 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) - Vergabe zum Austausch von Küchengeräten in der KGS Mensa | 2023/152 |
| 7 | Vertretung der Stadt Neustadt a. Rbge. im Verwaltungsrat der Hannoverschen Informationstechnologien (HannIT) | 2023/119 |
| 8 | Entsendung von Vertretern der Stadt Neustadt a. Rbge. in die Mitgliederversammlung der Bauverein Neustadt a. Rbge. eG | 2023/121 |
| 9 | Änderung bei der Entsendung von Vertreter/-innen der Stadt Neustadt a. Rbge. in Organe dritter juristischer Personen hier: Verbandsausschuss und Verbandsversammlung des Zweckverbandes vhs Hannover-Land | 2023/122 |
| 10 | Änderung in der Entsendung von Vertreter/-innen der Stadt Neustadt a. Rbge. in wirtschaftliche Unternehmen der Stadt Neustadt a. Rbge. hier: Aufsichtsrat der Wirtschaftsbetriebe Neustadt a. Rbge. GmbH | 2023/154 |
| 11 | Beschaffung von Druck- und Kopiergeräten - Bedarfsfeststellung und Bewilligung einer außerplanmäßigen Auszahlung | 2023/133 |
| 12 | Umbesetzung von Ausschüssen | 2023/169 |

13	Jahresabschluss der Stadt Neustadt a. Rbge. für das Haushaltsjahr 2020	2023/149
14	Teilnahme am Projektauftrag 2023 des Förderprogramms "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur" mit der Investitionsmaßnahme "Neubau der Sporthalle der Michael Ende Schule"	2023/160
15	Annahme von freiwilligen Zuwendungen 2023; Sachzuwendung der Firma Friedrich Duensing GmbH in Form eines Kunstwerkes.	2023/163
16	Beschaffung eines Abrollbehälters Logistik 2 (AB Logistik 2) für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Neustadt a. Rbge., Ortsfeuerwehr Neustadt - Bewilligung einer überplanmäßigen Auszahlung	2023/138
17	Wahl der Vertrauenspersonen für die Schöffinnen und Schöffen in Neustadt a. Rbge.	2023/132
18	Bewilligung einer überplanmäßigen Aufwendung zur Durchführung des Bürgerentscheides gegen den Ratsbeschluss vom 14.10.2021	2023/144
19	Störung der Geschäftsgrundlage gemäß §313 BGB - Erhöhung der Auftragssumme des Generalübernehmers für den Rathausneubau Neustadt a. Rbge.	2023/159
20	Bewilligung einer überplanmäßigen Auszahlung zur Erhöhung der Investitionssumme für die Sanierung der Sporthalle der Kooperativen Gesamtschule Neustadt (Bundesprogramm Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur)	2023/161
21	Antrag der UWG-Stadtratsfraktion: Änderung der Satzung über die Vermittlung von Kindertagespflege und die Erhebung von Gebühren sowie Gewährung von Entgelten in der Kindertagespflege in der Stadt Neustadt a. Rbge.	2023/162
22	Anfragen	

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

Herr Lindenmann eröffnet die Sitzung, er stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest.

Tagesordnungspunkt 6 (Einwohnerfragestunde) wird einstimmig vorgezogen und findet nun als Tagesordnungspunkt 4 statt.

2. Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung am 06.07.2023

Herr Ostermann erkundigt sich, ob entschuldigt und unentschuldigt fehlende Ratsmitglieder im Protokoll aufgeführt werden müssen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Gemäß § 68 Nds. Kommunalverfassungsgesetz in Verbindung mit § 17 der Geschäftsordnung muss aus dem Protokoll ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen wurden. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Es ist nicht erforderlich entschuldigt und unentschuldigt fehlende Ratsmitglieder gesondert aufzuführen.

Der Rat fasst mit 27 Ja-Stimmen bei 3 Enthaltungen folgenden

Beschluss:

Das Protokoll über den öffentlichen Teil der Sitzung am 06.07.2023 wird genehmigt.

3. Verleihung der Ehrenbezeichnung "Ehrenbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neustadt a. Rbge." 2023/114

Der Rat fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

Herrn Helmut Öhlerking, geb. am 16.06.1952, Im Wiedhope 5, 31535 Neustadt a. Rbge., wird die Ehrenbezeichnung „Ehrenbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neustadt a. Rbge.“ verliehen.

4. Einwohnerfragestunde gemäß § 62 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

Fragen zum Vergabeverfahren von Hortplätzen werden beantwortet. Die Eltern reichen zusätzlich einen Fragenkatalog ein. Eltern, Fraktionen und Verwaltung wollen in einen Dialog treten, um ggf. Änderungsvorschläge zum Vergabeverfahren zu erarbeiten.

5. Kommunale Wärmeplanung - Bericht der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (KEAN)

Herr Nestler von der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen stellt die als **Anlage** beigefügte Präsentation vor.

6. Berichte und Bekanntgaben

Herr Herbst bezieht sich auf folgende Anfrage von Herrn Ehlert aus der Ratssitzung vom 06.07.2023: Warum müssen Radfahrer neuerdings auf der Moorstraße fahren und dürfen den Radweg nicht mehr benutzen?

Er gibt dazu die Stellungnahme der Verwaltung bekannt:

Der Weg entlang der Moorstraße wurde formal nicht per Beschilderung gesperrt und ist grundsätzlich weiter für Radfahrer und Fußgänger nutzbar, allerdings übernimmt die Region Hannover als zuständiger Straßenbaulastträger für den Weg keine Verkehrssicherungspflicht mehr und führt dort auch keinen Winterdienst mehr durch. Der Weg kann also weiterhin von Radfahrern genutzt werden, die Nutzung erfolgt dann aber auf eigene Gefahr. Die Maßnahme war aufgrund des desolaten Wegezustandes unabdingbar.

Bei dem Verbindungsweg handelte es sich formal nie um einen benutzungspflichtigen Radweg nach StVO. Gemäß Beschilderung war es bis September 2022 ein Gehweg, der für die Mitbenutzung von Radfahrern freigegeben war (Regelung: Gehweg - Radfahrer frei). Radfahrer durften also jederzeit die Straße nutzen, auf dem Gehweg mussten sie Rücksicht nehmen.

Aufgrund berechtigter Beschwerden des ADFC über den schlechten baulichen Zustand des Weges hat die Region Hannover diesen genauer überprüft und der Stadtverwaltung mitgeteilt, dass sie die Verkehrssicherungspflicht für einen Gehweg nicht mehr übernimmt. Daraus folgte die Entfernung der Beschilderung nach StVO.

6.1. 1. Bericht über die Entwicklung der Haushaltsdaten 2023 (Sachstand: Mai 2023) 2023/107

Herr Dr. Kass erkundigt sich nach dem Stand der Machbarkeitsstudie zur Planung eines Erdsondenspeichers im Tonstein unter Neustadt (Nr. 21 der Liste über die Anträge der Fraktion zum Haushalt 2023).

6.2. Überörtliche Wiederholungs- und Kontrollprüfung des Beteiligungsmanagements der Stadt Neustadt a. Rbge. durch den Niedersächsischen Landesrechnungshof für die Jahre 2018 bis 2020 2023/131

Zur Kenntnis genommen

6.3. Einführung des sprinti und Veränderungen im Linienverkehrs-Fahrplan in Schwachverkehrszeiten 2023/147

Zur Kenntnis genommen

- 6.4. Eilentscheidung gem. § 89 S. 2 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) - Vergabe zum Austausch von Küchengeräten in der KGS Mensa 2023/152

Zur Kenntnis genommen

7. Vertretung der Stadt Neustadt a. Rbge. im Verwaltungsrat der Hannoverschen Informationstechnologien (HannIT) 2023/119

Der Rat fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

Die Erste Stadträtin, Frau Maria Lindemann, vertritt die Stadt Neustadt a. Rbge. mit sofortiger Wirkung im Verwaltungsrat der Hannoverschen Informationstechnologien (HannIT). Im Verhinderungsfall nimmt der Bürgermeister, Herr Dominic Herbst, ihre Vertretung im Verwaltungsrat der HannIT wahr.

8. Entsendung von Vertretern der Stadt Neustadt a. Rbge. in die Mitgliederversammlung der Bauverein Neustadt a. Rbge. eG 2023/121

Der Rat fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. entsendet die Erste Stadträtin, Maria Lindemann, als Stellvertretung für den Bürgermeister, Dominic Herbst, in die Mitgliederversammlung der Bauverein Neustadt a. Rbge. eG.

9. Änderung bei der Entsendung von Vertreter/-innen der Stadt Neustadt a. Rbge. in Organe dritter juristischer Personen hier: Verbandsausschuss und Verbandsversammlung des Zweckverbandes vhs Hannover-Land 2023/122

Herr Ostermann erkundigt sich, ob die Vertreter/-innen verpflichtet sind dem Rat Bericht zu erstatten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Gemäß § 138 Absatz 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) haben die Vertreterinnen und Vertreter der Kommune - in der Gesellschafterversammlung oder einem der Gesellschafterversammlung entsprechenden Organ von Eigengesellschaften oder von Unternehmen oder Einrichtungen, an denen die Kommune beteiligt ist - die Vertretung über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten.

Eine ausdrücklich normierte Pflicht zur Berichterstattung von Vertreterinnen und Vertretern der Kommune in Zweckverbänden -wie der vhs- findet sich, weder ausdrücklich im NKomVG noch im Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG), noch in anderen Regelungen.

Der Rat fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. entsendet die Erste Stadträtin, Maria Lindemann, in den Verbandsausschuss des Zweckverbandes vhs Hannover-Land. Zur Stellvertretung wird Bürgermeister Dominic Herbst bestellt.
2. Weiterhin wird die Erste Stadträtin, Maria Lindemann, in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes vhs Hannover-Land entsendet. Zur Stellvertretung wird Bürgermeister Dominic Herbst bestellt.

10. **Änderung in der Entsendung von Vertreter/-innen der Stadt Neustadt a. Rbge. in wirtschaftliche Unternehmen der Stadt Neustadt a. Rbge. hier: Aufsichtsrat der Wirtschaftsbetriebe Neustadt a. Rbge. GmbH** **2023/154**

Der Rat fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. entsendet Frau Maria Lindemann als beratendes, nicht stimmberechtigtes Mitglied in den Aufsichtsrat der Wirtschaftsbetriebe Neustadt a. Rbge. GmbH.

11. **Beschaffung von Druck- und Kopiergeräten - Bedarfsfeststellung und Bewilligung einer außerplanmäßigen Auszahlung** **2023/133**

Herr Herbst erklärt, dass die Drucker in den Schulen nicht im erhofften Umfang reduziert werden konnten und daher 20.000,00 EUR mehr benötigt werden.

Der Rat fasst einstimmig folgenden abweichenden

Beschluss:

1. Der Bedarf für die Beschaffung von Druck- und Kopiergeräten wird festgestellt. Der Bürgermeister wird beauftragt die Beschaffung rechtzeitig vor Einzug in das neue Rathaus durchzuführen.
2. Für die Maßnahme wird eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von *140.000,00 EUR* bewilligt.

12. **Umbesetzung von Ausschüssen** **2023/169**

Der Rat fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. stellt gem. § 73 i.V.m. 71 Abs. 5 und 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Umbesetzung des Ausschusses für Jugend, Soziales, Integration und Teilhabe mit Frau Lisa-Maria Hasselbach als Nachfolge für Herrn Mohamed Khaled fest. Es handelt sich um einen beratenden Sitz im Ausschuss.

13. Jahresabschluss der Stadt Neustadt a. Rbge. für das Haushaltsjahr 2020 2023/149

Herr Herbst befindet sich im Mitwirkungsverbot und nimmt daher nicht an Beratung und Abstimmung teil.

Der Rat fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschließt gemäß den Bestimmungen des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den Bestimmungen der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO):

- a) Den Jahresabschluss der Stadt Neustadt a. Rbge. für das Haushaltsjahr 2020.
- b) Dem Bürgermeister wird Entlastung für das Haushaltsjahr 2020 erteilt.
- c) Hinsichtlich des Gesamtjahresergebnisses im Ergebnishaushalt in Höhe von -3.531.478,79 EUR sind -3.802.155,83 EUR (Fehlbetrag ordentliches Ergebnis) der Überschussrücklage des ordentlichen Ergebnisses zu entnehmen und 270.677,04 EUR (Überschuss außerordentliches Ergebnis) der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zur Deckung möglicher Fehlbeträge in den Folgejahren zuzuführen.
- d) Aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Rates der Stadt Neustadt a. Rbge. wird der Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses des Haushaltsjahres 2020 (-3.802.155,83 EUR) gemäß § 182 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 NKomVG gesondert in der Bilanz ausgewiesen und in einem Zeitraum von 30 Jahren gedeckt (§ 182 Absatz 4 Satz 2 NKomVG). Der entstandene Fehlbetrag wird in der Folge lediglich anteilig mit der bestehenden Überschussrücklage der Stadt Neustadt a. Rbge. verrechnet. Die Frist zur Deckung des Fehlbetrages beginnt mit Ablauf des Haushaltsjahres 2022.

14. Teilnahme am Projektaufruf 2023 des Förderprogramms "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur" mit der Investitionsmaßnahme "Neubau der Sporthalle der Michael Ende Schule" 2023/160

Der Rat fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschließt die Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren 2023 des Förderprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ mit der Investitionsmaßnahme „Neubau der Sporthalle der Michael Ende Schule“.

Zudem verpflichtet sich die Stadt Neustadt a. Rbge., bei Erhalt einer Förderzusage für den Neubau der Sporthalle der Michael Ende Schule im Rahmen des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ den notwendigen Eigenanteil in Höhe von voraussichtlich rd. 5,81 Mio. EUR zu tragen und damit die Gesamtfinanzierung der Investitionsmaßnahme zu sichern.

15. **Annahme von freiwilligen Zuwendungen 2023; Sachzuwendung der Firma Friedrich Duensing GmbH in Form eines Kunstwerkes.** 2023/163

Der Rat fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. stimmt der Sachzuwendung (Straße der Kinderrechte Kunstwerk in Form von 5 Betonstelen an der Grundschule in Eilvese) von der Firma Friedrich Duensing GmbH, Kleeblattstraße 2, 31535 Neustadt im Gesamtwert von 12.000 EUR gemäß § 111 Abs. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 26 Kommunalhaushalts- und kassenverordnung (KomHKVO) zu.

16. **Beschaffung eines Abrollbehälters Logistik 2 (AB Logistik 2) für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Neustadt a. Rbge., Ortsfeuerwehr Neustadt - Bewilligung einer überplanmäßigen Auszahlung** 2023/138

Der Rat fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

Der Verwaltungsausschuss und der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschließen, für die Beschaffung des Abrollbehälters Logistik 2 zusätzlich 18.222,50 EUR als überplanmäßige Auszahlung zur Verfügung zu stellen.

17. **Wahl der Vertrauenspersonen für die Schöffinnen und Schöffen in Neustadt a. Rbge.** 2023/132

Der Rat fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. wählt gemäß § 40 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) zwei Vertrauenspersonen als Beisitzer/in für den Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Neustadt a. Rbge.

18. **Bewilligung einer überplanmäßigen Aufwendung zur Durchführung des Bürgerentscheides gegen den Ratsbeschluss vom 14.10.2021** 2023/144

Der Rat fasst mit 29 Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. bewilligt zur Durchführung des Bürgerentscheides gegen den Ratsbeschluss vom 14.10.2021 (Standortentscheidung „Grundschule Mandelsloh/Helstorf“) eine überplanmäßige Aufwendung im Ergebnishaushalt 2023 in Höhe von 46.000,00 € für das Produkt „1210320 Statistik und Wahlen“

Die Deckung der überplanmäßigen Aufwendung erfolgt im Rahmen der Gesamtdeckung des städtischen Haushaltes.

19. **Störung der Geschäftsgrundlage gemäß §313 BGB - Erhöhung der Auftragssumme des Generalübernehmers für den Rathausneubau Neustadt a. Rbge.** 2023/159

Der Rat fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

Der Erhöhung der Auftragssumme für den Neubau des Rathauses Neustadt a. Rbge. der Firma Goldbeck Public Partner GmbH, Ummelner Straße 4 - 6 in 33649 Bielefeld von 43.250.877,- EUR um 3.495.000,- EUR auf 46.745.877,- EUR (insgesamt brutto) wird zugestimmt.

20. **Bewilligung einer überplanmäßigen Auszahlung zur Erhöhung der Investitionssumme für die Sanierung der Sporthalle der Kooperativen Gesamtschule Neustadt (Bundesprogramm Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur)** 2023/161

Der Rat fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

Der überplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 150.000,00 EUR auf dem Produktkonto 1110650. 0960100 - Anlagen im Bau Hochbaumaßnahmen - für die Sanierung der Sporthalle der KGS wird zugestimmt.

21. **Antrag der UWG-Stadtratsfraktion: Änderung der Satzung über die Vermittlung von Kindertagespflege und die Erhebung von Gebühren sowie Gewährung von Entgelten in der Kindertagespflege in der Stadt Neustadt a. Rbge.** 2023/162

Der Rat fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschließt die Verweisung des Antrags zur Aufnahme der Verhandlungen in die Beratungsfolge Ausschuss für Jugend, Soziales, Integration und Teilhabe, Verwaltungsausschuss und Rat.

22. Anfragen

22.1. Sirene Esperke

Frau Luft berichtet, dass die Sirene in Esperke defekt sei und Ersatzteile schwer zu beschaffen seien. Wie kann das Problem behoben werden?

22.2. Umleitung / Seitenstreifen

Frau Luft erklärt, dass durch die Straßensperrung Richtung Vesbeck eine Umleitung über den Heidekreis eingerichtet sei. Auf dem Straßenabschnitt im Heidekreis sei u. a. der Seitenstreifen planiert. Wer ist für diese Straße zuständig und kann der Abschnitt im Neustädter Land entsprechend angeglichen werden?

22.3. Antrag Parkplätze Innenstadt

Herr Pieper erkundigt sich, wie der Stand zum Antrag der FDP-Fraktion zu Parkplätzen in der Innenstadt ist.

22.4. Kita Eilvese

Frau Schlicker erkundigt sich, warum die Kita Eilvese noch nicht bezugsfertig ist.

22.5. Bauzaun Heidland

Auf Nachfrage von Frau Brückner erklärt Herr Homeier, dass der Bauzaun im Heidland vom Bauhof gestellt werde.

Herr Lindenmann schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 20:33 Uhr.

Ratsvorsitzender

Protokollführer/-in

Neustadt a. Rbge., 29.09.2023



Kommunale Wärmeplanung (KWP) in Niedersachsen

gesetzliche Vorgaben und Hilfsangebote

07. September 2023

Patrick Nestler



Die KEAN: Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen



- › Einrichtung (GmbH) des Landes Niedersachsen
- › **Klimaschutz & Energiewende** vorantreiben
- › Beratungsangebote für Kommunen, Bürger:innen und Unternehmen
- › Sitz in Hannover
- › Mehr als 30 Mitarbeiter:innen aus verschiedenen Fachrichtungen

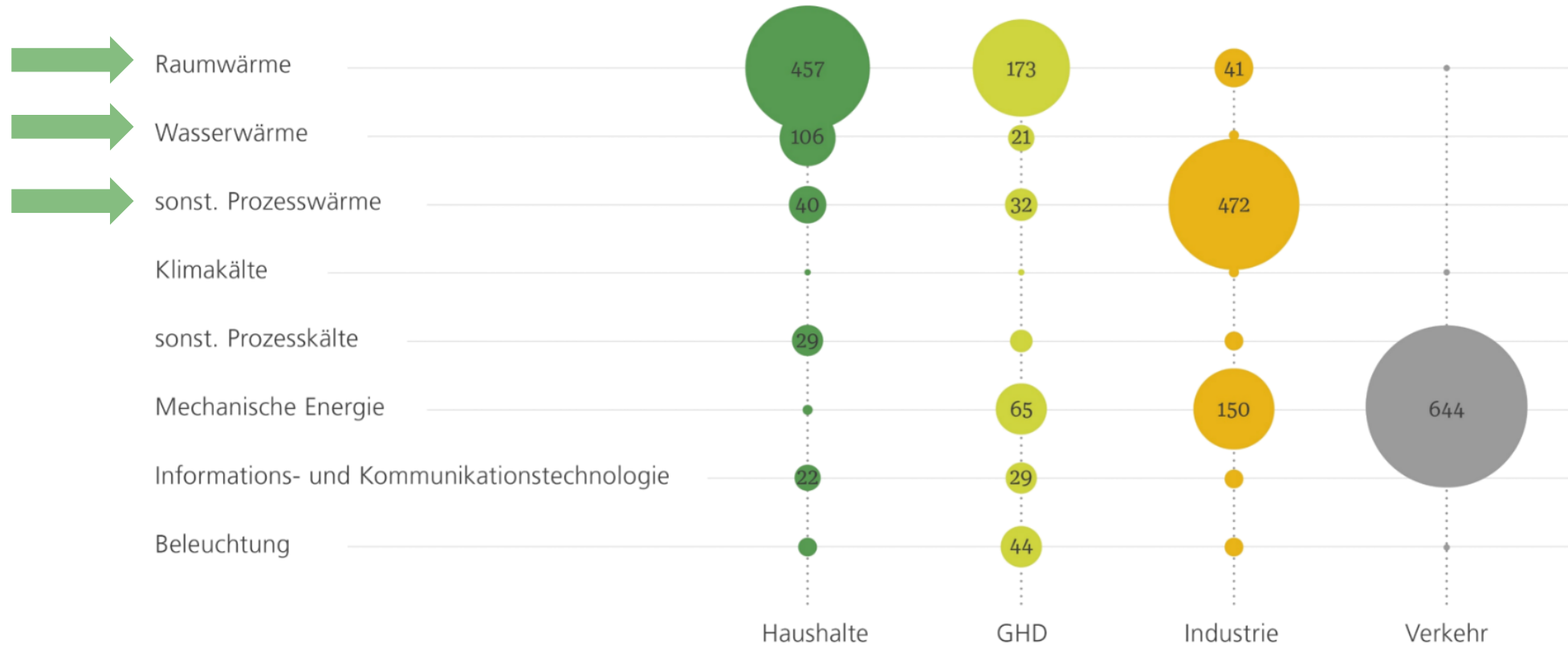
Regelmäßiger Newsletter:

www.klimaschutz-niedersachsen.de



Hintergrund: Energieversorgung in Deutschland

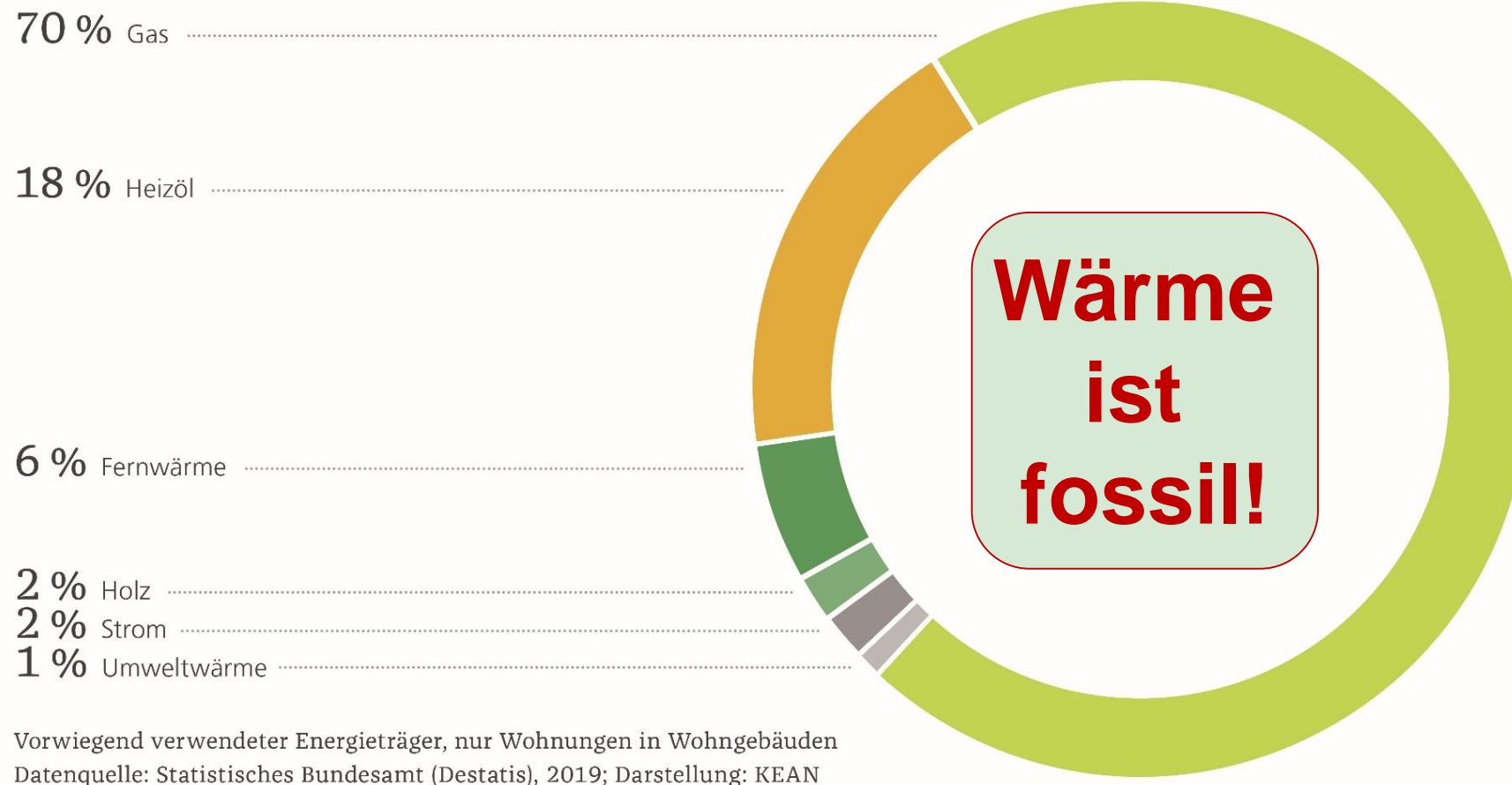
Endenergieverbräuche in Deutschland: Aufteilung nach Anwendungsbereichen und Sektoren



Terawattstunden/Jahr

Datenquelle: Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen – Anwendungsbilanzen 2021 (Stand: 12/2022); Darstellung: KEAN

Energieträger für Raumwärme in Niedersachsen



Welche Rolle spielt die Wärmeversorgung für den Klimawandel?

Erdgas = CH_4
Sauerstoff = O_2

Verbrennung von Erdgas:



Kohlendioxid = CO_2
Wasser = H_2O

CO_2 = Treibhausgas





Kommunale Wärmeplanung in Niedersachsen

KWP- Zielsetzung

- Ziel: **treibhausgasneutrale Wärmeversorgung** bis zum Jahr 2045
- **Abstimmung von Wärmesenken und –quellen, um zur Umsetzung zu motivieren** durch
 - **Aufzeigen von Eignungsgebieten** für bestimmte Wärmeversorgungskonzepte im gesamten Gemeindegebiet
 - **Abstimmung von Einzelmaßnahmen und -aktivitäten** im Sinne der Wärmewende
- **Vermeidung von Fehlentwicklungen** und unerwünschten Pfadabhängigkeiten
- **Erhöhung der Planungs- und Investitionssicherheit** für die Umsetzungsphase



© Shutterstock_Rawpixel

§ 20 NKlimaG: Wärmeplanung

- **Verpflichtet** sind ab 01.01.2024:
Jede Gemeinde, die nicht Mitglied einer Samtgemeinde ist, sowie jede Samtgemeinde sofern in der Gemeinde oder der Samtgemeinde gemäß dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen ein Ober- oder Mittelzentrum liegt (Übersicht KEAN [hier](#) verfügbar)
- **Ersterstellung bis zum 31. Dezember 2026 (= 3 Jahre)**
- **Fortschreibung alle fünf Jahre**
- Die Wärmepläne sind im Internet zu **veröffentlichen.**
- **NKlimaG, nicht amtliche Lesefassung ([link](#))**



Foto : Enke Franck

§ 20 NKlimaG: Wärmeplanung

Inhalte:

- Bestandsanalyse,
- Potenzialanalyse,
- Szenarien zur Entwicklung der Wärmeversorgung 2030/2040,
- Handlungsstrategien,
- Benennung von mind. 5 Umsetzungsmaßnahmen

Wichtig: Ergebnisse sind räumlich aufgelöst darzustellen



§ 21 NKlimaG: Datenverarbeitung zur Erstellung von Wärmeplänen

- **Inkrafttreten: 01.01.2024**
- Erforderliche **Daten dürfen** bei allen Personen und Stellen, bei denen die Daten vorhanden sind, **erhoben werden**
- EVUs und Schornsteinfeger sind **zur Übermittlung** der Daten **verpflichtet**
- **Veröffentlichte Wärmepläne** dürfen **keine personenbezogenen Daten** enthalten (Datenschutz)



Foto: Inga Nietz, Interkommunale Wärmeplanung Landkreis Lörrach, 2. KWW-Praxisblick mit dem Landkreis Lörrach, 01.03.2023

Wärmeplanungsgesetz – der Blick in die Zukunft I

- 7 -

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetz für die Wärmeplanung
und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz für die Wärmeplanung
und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze
(Wärmeplanungsgesetz – WPG)**

Inhaltsübersicht

Teil 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel des Gesetzes
§ 2 Ziele für die leitungsgebundene Wärmeversorgung
§ 3 Begriffsbestimmungen

Teil 2
Wärmeplanung und Wärmepläne

Abschnitt 1
Pflicht zur Wärmeplanung

§ 4 Pflicht zur Wärmeplanung
§ 5 Bestehender Wärmeplan

- **Abschnitt 1 – Pflicht zur Wärmeplanung**
(Gemeindegebiete: > 100.000 Einwohner, < 100.000 Einwohner, < 10.000 Einwohner)
- **Abschnitt 2 – Allgemeine Anforderungen an die Wärmeplanung**
(z.B. Beteiligung der Öffentlichkeit, von Trägern öffentlicher Belange, der Netzbetreiber)
- **Abschnitt 3 – Datenverarbeitung**
(z.B. Verrankerung Auskunftspflicht)
- **Abschnitt 4 – Durchführung der Wärmeplanung**
(Eignungsprüfung und verkürzte Wärmeplanung, Nutzung Energieverbrauchsdaten)
- **Abschnitt 5 – Wärmeplan**
(z.B. Umgang mit bestehenden Wärmeplänen, Bindungswirkung)

Link Entwurf Kabinet: [BMWBSB - Startseite - Kabinetsentwurf
Gesetze für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der
Wärmenetze \(bund.de\)](#)

Gebäudeenergiegesetz – der Blick in die Zukunft II

20. Wahlperiode  Deutscher Bundestag
Ausschuss für Klimaschutz und
Energie

Ausschussdrucksache 20(25) 397 13. Juni 2023

**Leitplanken der Ampel-Fraktionen
zur weiteren Beratung des Gebäudeenergiegesetzes**

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung der Heizkostenverordnung und zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung

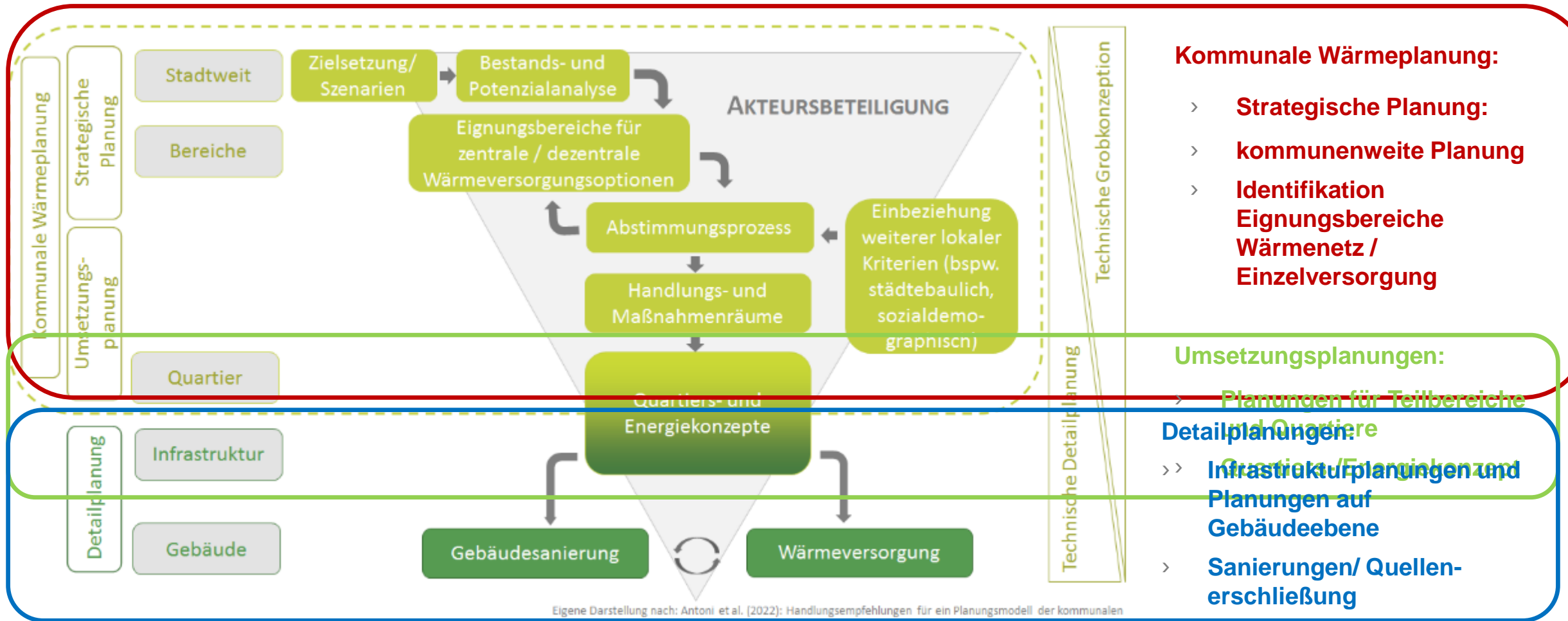
Drs. 20/6875

Siehe Anlage

1. In Deutschland wird eine verpflichtende Kommunale Wärmeplanung eingeführt, die der zentrale Bezugspunkt für verpflichtende Maßnahmen im Bestand mit entsprechenden Übergangsfristen sein wird. Eine deutschlandweite kommunale Wärmeplanung streben wir bis spätestens 2028 an.
 - a. Solange keine Kommunale Wärmeplanung vorliegt,
 - gelten beim Heizungstausch die Regelungen des GEG noch nicht.
 - dürfen ab dem 1.1.2024 Gasheizungen eingebaut werden, wenn diese auf Wasserstoff umrüstbar sind. Dies gilt auch für Neubauten außerhalb von Neubaugebieten.
 - In Neubaugebieten gelten die Regelungen des GEG unmittelbar ab 1.1.2024.
 - b. Liegt eine Kommunale Wärmeplanung vor,
 - die ein klimaneutrales Gasnetz vorsieht, können neben allen anderen Erfüllungsoptionen auch auf Wasserstoff umrüstbare Gasheizungen eingebaut werden.
 - die kein klimaneutrales Gasnetz vorsieht, dürfen Gasheizungen nur dann weiter eingebaut werden, wenn sie zu 65 % mit Biomasse, nicht-leitungsgebundenem Wasserstoff oder seinen Derivaten betrieben werden.
 - c. Wird im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung kein CO₂-neutrales Gasnetz geplant, ergeben sich angemessene Übergangsfristen zur Umstellung auf die neue Technologie, die die Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung nicht verzögern.

Link: [GebäudeenergieG-Leitplanken der Koalition \(bundestag.de\)](https://www.bundestag.de/Drucksachen/20/25/397)

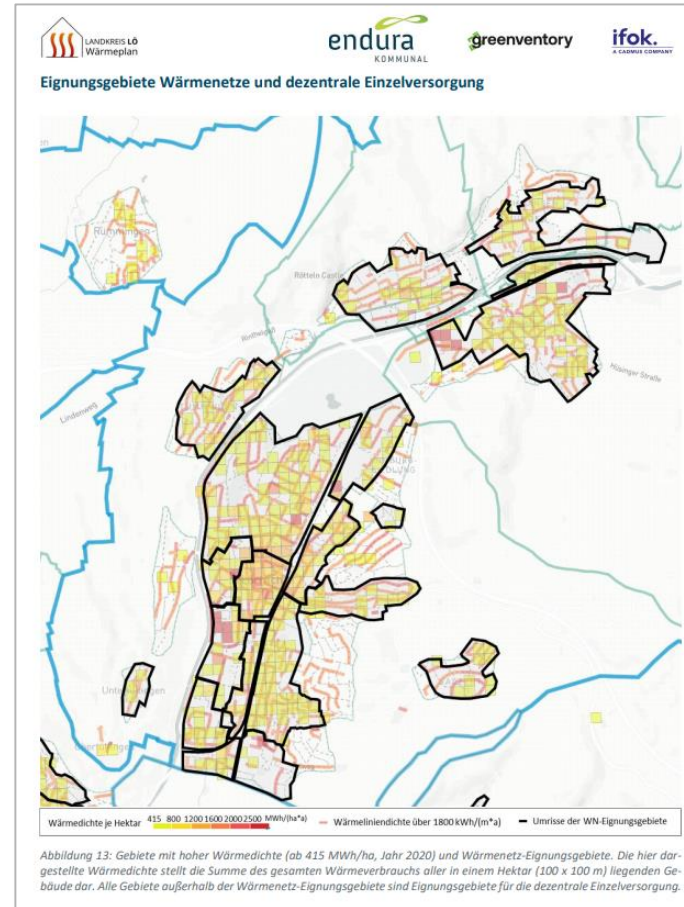
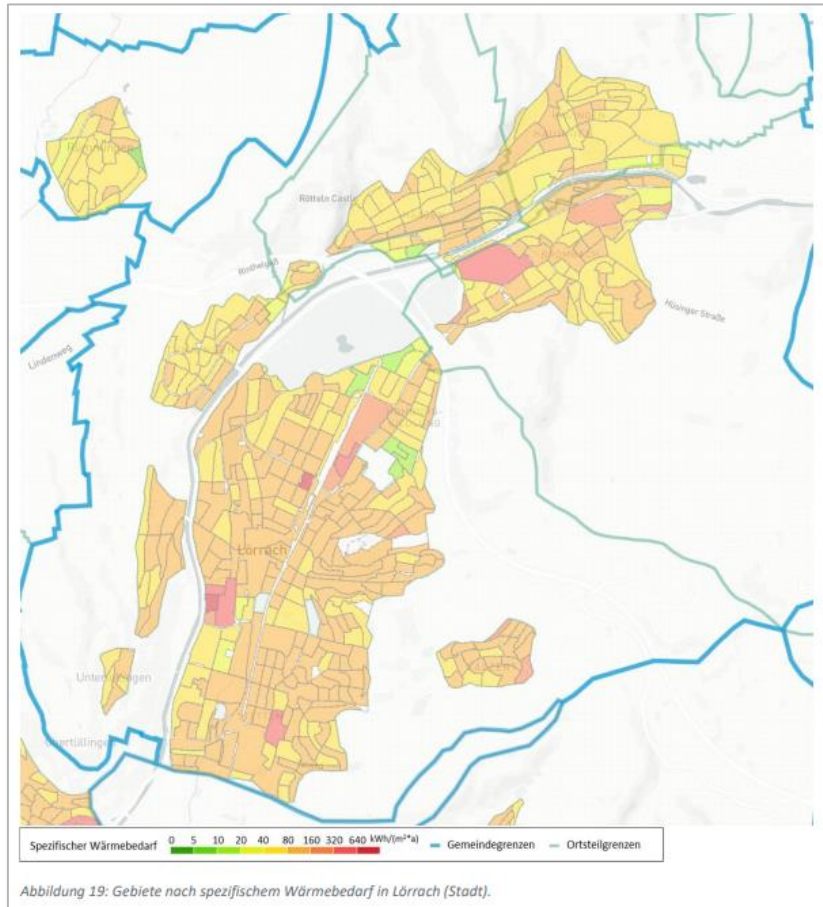
Ebenen der Wärmeplanung



Eigene Darstellung nach: Antoni et al. (2022): Handlungsempfehlungen für ein Planungsmodell der kommunalen Wärmeplanung auf Grundlage kommunaler Erfahrungswerte und dessen rechtlicher Implementierung



Praxisbeispiele: Unternehmensunabhängige Interkommunale Wärmeplanung Landkreis Lörrach



6. Bestandswärmenetz-Dearbonisierung

Fossilbasierte Wärmeerzeuger sind sukzessive durch klimaneutrale Erzeuger zu ersetzen. Bestehende Wärmenetze für erneuerbare Wärme und Abwärme 'fit' machen (z.B. Anpassung des Temperaturniveaus im Wärmenetz).

Dies kann zum Beispiel mit dem Ausbau der Heizzentrale Stetten-Süd mit erneuerbaren Energien anfangen.

Implementierung der Wärmeplanung in die Energiepolitik der Stadt

7. Wärmeplanung verbindlich festschreiben

Um eine wirksame Wärmeplanung für Lörrach zu erreichen, muss die Wärmeplanung verbindlich festgeschrieben werden. Hierfür ist ein Beschluss im Gemeinderat notwendig, die kommunale Wärmeplanung bei allen städtebaulichen Planungen, Infrastrukturplanungen und bei allen Neubauvorhaben zu berücksichtigen. Idealerweise geschieht dies durch eine Überarbeitung von geeigneten Werkzeugen, die noch zu definieren sind.

8. Arbeitskreis Wärme & Monitoring Wärmeplanung einrichten

Aufbau eines kommunalen Arbeitskreises Wärme, um die Umsetzung der Wärmeplanung sicherzustellen. Eine der Aufgaben des AK Wärme ist die regelmäßige Überwachung der Maßnahmenumsetzung und die Information aller Beteiligten über den aktuellen Sachstand. Der Gemeinderat sollte durch die Stadtverwaltung ebenfalls regelmäßig über den Umsetzungsstand der Wärmeplanung informiert werden.

Einzelheizungen

9. Sanierungsoffene Heizungen

Für Gebiete ohne Wärmenetzzeichnung soll eine Strategie zum Ausbau der dezentralen Wärmeversorgung mit erneuerbaren Energien entwickelt werden.

Die außerhalb der Wärmenetz-Eignungsgebiete liegenden Gebäude müssen sich weiterhin dezentral, d.h. über eigene Heizungen in den Gebäuden versorgen. Um die Sanierung dieser Heizungen voranzutreiben ist eine Sanierungsoffensive zur Heizungsanierung notwendig, um Gebäudeeigentümer über Sanierungsmöglichkeiten, Fördermöglichkeiten, entsprechende Handwerker etc. zu informieren.

Hierzu ist eine forcierte Öffentlichkeitsarbeit notwendig. Dies kann z.B. auch über sog. Quartierskonzepte bzw. die darauf aufbauenden Sanierungsmanagements durchgeführt und gefördert werden.

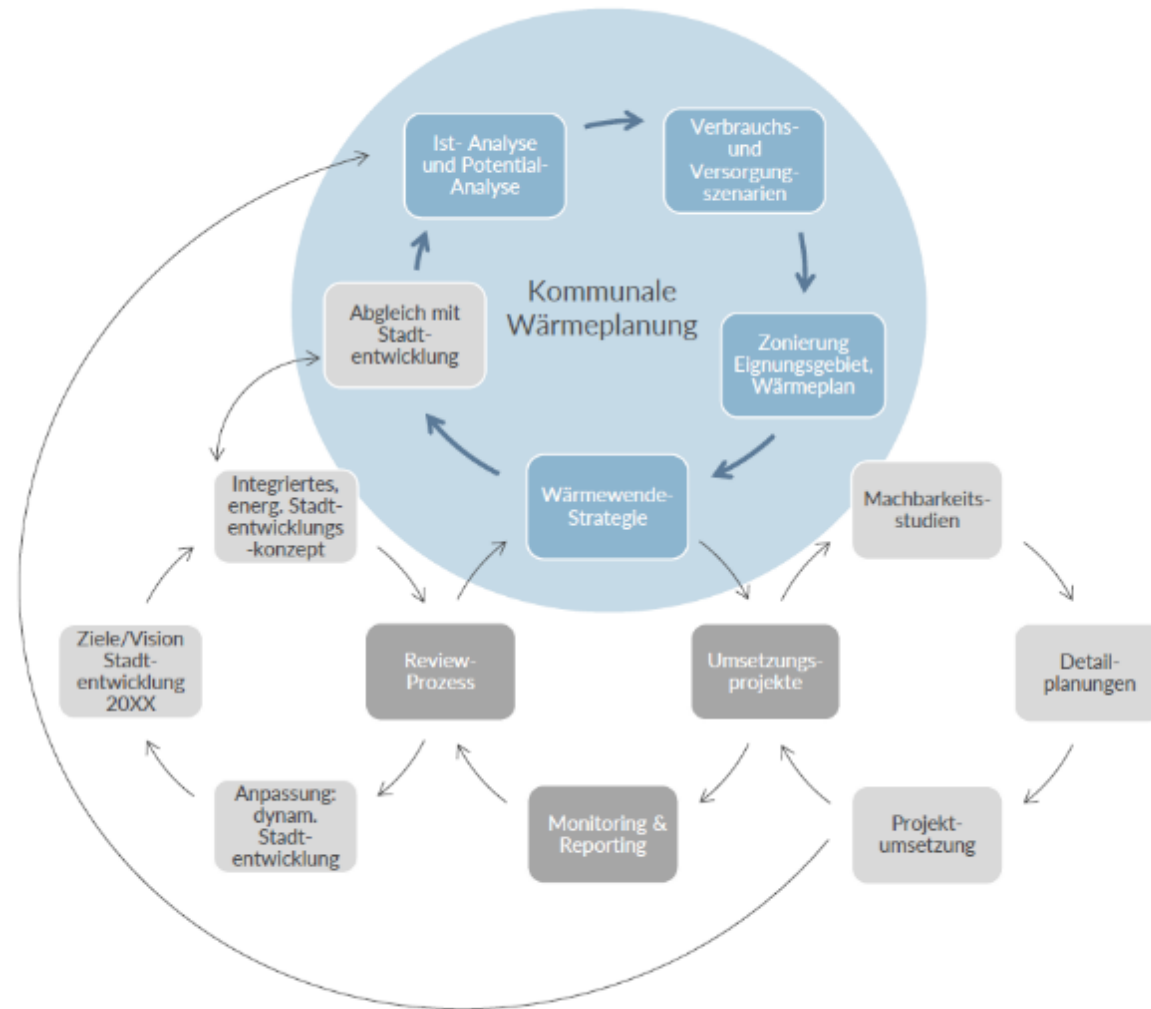
Insbesondere ist es wichtig, den Fokus bei den Beratungsangeboten auf das Thema Wärmepumpen oder alternative Angebote im Bestand, sowie zukünftige Entwicklungen im Bereich der Wärmeversorgung zu legen. Wärmepumpen sind zur dezentralen Versorgung von Bestandsgebäuden besonders relevant. Wenn sie mit Ökostrom betrieben werden, stellen sie eine klimaneutrale Wärmeversorgung

UIWP – Wärmeplanung Landkreis Lörrach
Gemeinde-spezifischer Bericht: Lörrach (Stadt)

Seite 30

Link: [Loerrach_UIWP-Bericht.pdf](#)

Multi-Akteursaufgabe KWP



- Kommune ist **dauerhaft** verantwortlich für Koordination des KWP-Erstellungs- und Umsetzungsprozesses
- Strategische, planerische und technische Dimension bedingen **interdisziplinären Abstimmungsprozess**
- **frühzeitige Akteurseinbindung** ist zentral für Akzeptanz, Qualität und Umsetzung des kommunalen Wärmeplans

Kostenausgleich durch Landeszahlungen

- **Dauerhafter Kostenausgleich (für jedes MZ/OZ):**
 - Erstaufstellung 2024 - 2026:
jährlich 16.000 € zzgl. 0,25 €/EW
 - Fortschreibung ab 2027:
jährlich 3.000 € zzgl. 0,06 €/EW
- **Bereitstellung der Mittel** im Rahmen der Konnexität **ab 2024** und in festgesetzten Zeiträumen (2024-2026, ab 2027)
- Fahrplan zur **Finanzierung ist unabhängig vom jeweiligen Planungsstand** für alle Kommunen derselbe, d.h. ein früherer Beginn der Arbeiten ist möglich
- **Neustadt a. Rbge.:** Erstaufstellung: 81.946,50 €
Fortschreibung: 5.715,72 €



Foto: © Geldscheine_iStock_15452828_XXXLARGE_copyright_istock.com_malerap aso

Landesgesetzliche Verpflichtung vs. Bundesförderung

- Doppelförderungen sind ausgeschlossen.
- Nach Rücksprache mit dem für die Kommunalrichtlinie zuständigen BMWK ergibt sich daraus für **Niedersachsen**:
 - Anträge zur Förderung von Kommunale Wärmeplanung ([Link](#)) in **Mittel- und Oberzentren werden von der ZUG ab sofort nicht mehr angenommen oder bewilligt.**
Landkreise sind nicht antragsberechtigt
 - Neustadt a. Rbge. **nicht antragsberechtigt**

The background image shows two people rappelling down a cliff face at sunset. The sky is a mix of blue, purple, and orange, with light rays visible. The silhouettes of the people and the cliff are dark against the bright sky. A large yellow arrow points from the left towards the center, where the text is located.

Unterstützung durch die KEAN

Leitfaden Kommunale Wärmeplanung (fortlaufende Aktualisierung)

Im Rahmen dieses Leitfadens werden folgende Arbeitshilfen zur Hilfestellung und Konkretisierung zur Verfügung gestellt:

- Arbeitshilfe 1: Bestandsaufnahme: Daten und Datenquellen**
- Arbeitshilfe 2: Energieeffizienzpotenziale in Gebäuden**
- Arbeitshilfe 3: Nachhaltige Wärmepotenziale und Technologien**
- Arbeitshilfe 4: Wärmeversorgungsstrukturen im Quartier**

Leitfaden Kommunale Wärmeplanung

Bis zum Jahr 2050 soll die Energieversorgung in Deutschland im Wesentlichen aus erneuerbaren Energien bestehen. Der Klimaschutzplan der Bundesregierung sieht bis zum Jahr 2050 eine Erzeugung von 77 Prozent erneuerbarer Energie vor. Die Wärmeversorgung unserer Gesellschaft wird und ohne fossile Brennstoffe auskommen. Bei diesem Ziel können ein wichtiger Akteur. Dieser Leitfaden soll Ihnen bei der Entwicklung eines kommunalen Wärmeplans unterstützen. Er enthält mehr als die Hälfte unseres Energieerzeugnisses auf die Wärmeversorgung. 55 Prozent davon werden aus fossilen Brennstoffen wie Öl und Gas erzeugt. Eine klimafreundliche Wärmeversorgung schützt die Verwendung fossiler Brennstoffe jedoch weitgehend aus.

Mehr Energieeffizienz und damit ein geringerer Energiebedarf sowie eine stärkere Nutzung erneuerbarer Energien müssen an die Stelle der fossilen Brennstoffe treten. Das für jedes Projekt die jeweils passende und wirtschaftliche Lösung zu finden und mögliche Wärmequellen bekannt sein. Das setzt eine umfassende Wärmeplanung auf kommunaler Ebene voraus.

Was ist eine kommunale Wärmeplanung?

Die kommunale Wärmeplanung ist ein langfristiger und strategisch angelegter Prozess mit dem Ziel einer weitgehend klimafreundlichen Wärmeversorgung bis zum Jahr 2050. Sie ist als integraler und wesentlicher Teil des kommunalen Energiekonzepts zu verstehen. Grundsätzlich sollte die Wärmeplanung das gesamte Gemeindegebiet umfassen und die privaten Wohngebiete, die kommunalen Liegenschaften und die öffentlichen Gebäude darstellen.

Die Wärmeplanung erfordert:

- eine Bestandsaufnahme als Überblick
- den Wärmebedarf der Gebäude
- der nachgelagerten Wärmequellen
- eine räumliche Flächenumsetzung
- eine Indikatoren-Matrix zur Planung



Wie vorgehen?

Der Weg zu einer klimafreundlichen Wärmeversorgung in der Kommune lässt sich in drei Phasen unterteilen, die auf unterschiedlichen Ebenen umgesetzt werden:

Abfall „Kommunale Wärmeplanung“

1. Bestandsaufnahme
2. Potenzialanalyse
3. Wärmeversorgungsstruktur

Bestandsaufnahme: Der Wärmebedarf der Gebäude ist die Grundlage für die Bestandsaufnahme. Die Bestandsaufnahme ist die Grundlage für die Bestandsaufnahme. Die Bestandsaufnahme ist die Grundlage für die Bestandsaufnahme.

Wärmepotenziale und Technologien: Die Bestandsaufnahme ist die Grundlage für die Bestandsaufnahme. Die Bestandsaufnahme ist die Grundlage für die Bestandsaufnahme.

Abfall „Kommunale Wärmeplanung“: Die Bestandsaufnahme ist die Grundlage für die Bestandsaufnahme. Die Bestandsaufnahme ist die Grundlage für die Bestandsaufnahme.

Abfall „Kommunale Wärmeplanung“: Die Bestandsaufnahme ist die Grundlage für die Bestandsaufnahme. Die Bestandsaufnahme ist die Grundlage für die Bestandsaufnahme.

Abfall „Kommunale Wärmeplanung“: Die Bestandsaufnahme ist die Grundlage für die Bestandsaufnahme. Die Bestandsaufnahme ist die Grundlage für die Bestandsaufnahme.

Abfall „Kommunale Wärmeplanung“: Die Bestandsaufnahme ist die Grundlage für die Bestandsaufnahme. Die Bestandsaufnahme ist die Grundlage für die Bestandsaufnahme.



Die Arbeitshilfen

Die Arbeitshilfen sind eine wichtige Ergänzung zum Leitfaden. Sie unterstützen Sie bei der Umsetzung der Wärmeplanung in Ihrer Kommune.

www.klimaschutz-agentur-niedersachsen.de

Wärmebedarfskarte für Niedersachsen Planungen und Arbeitsstand

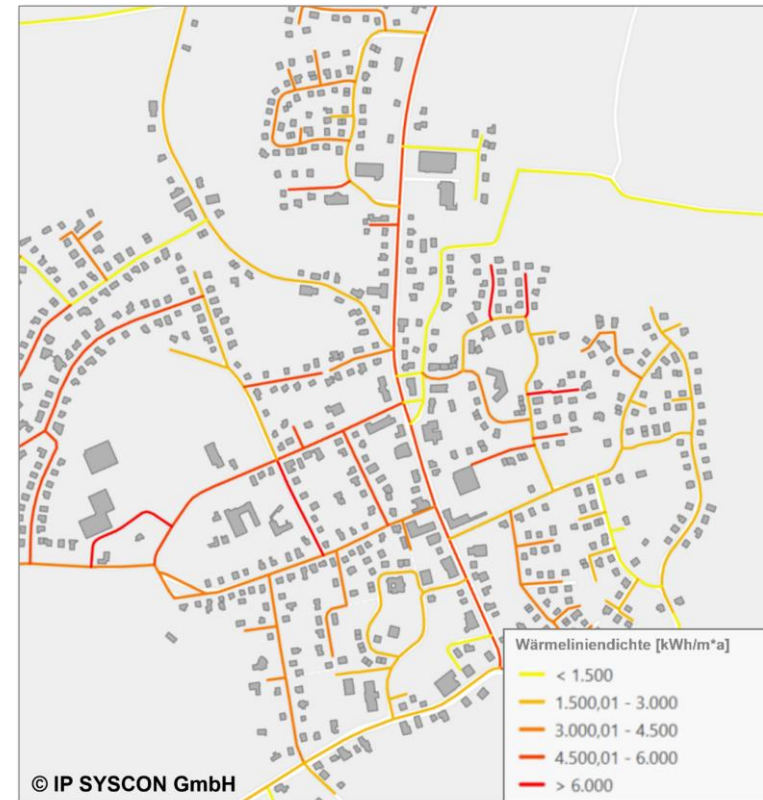
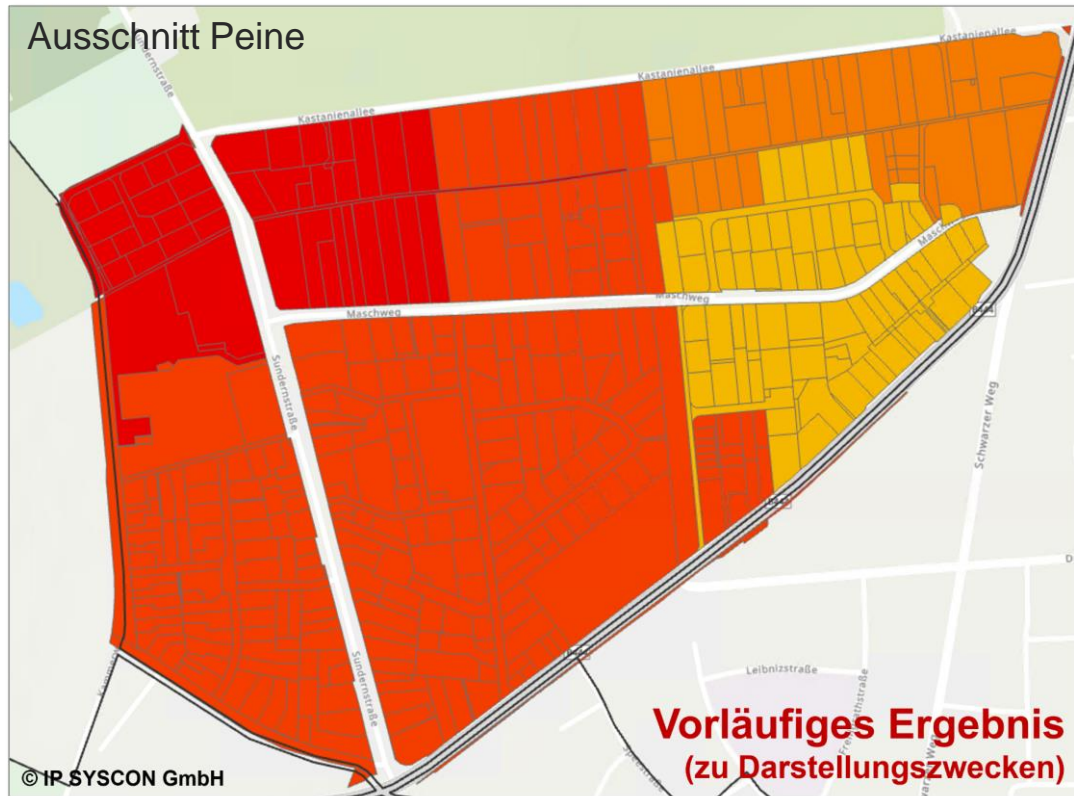
Modellierung des Wärmebedarfs für Raumwärme und Warmwasser der vorhandenen Wohn-Gebäude und Nicht-WG:

- anhand von Gebäudetypen und Baualtersklassen für jedes einzelne Gebäude
- 3-D Gebäudemodelle (Lage, Gebäudegeometrie, Gebäudetyp, Gebäudenutzung)
- Ergebnis: Bereitstellung hochauflösender Geodaten für Wärmebedarfe an alle nds. Kommunen
- Datenanforderung möglich ([Link](#))



Geplante Ergebnisse

Darstellung von Wärmebedarfsdichten und Wärmelinienichten



Gruppierung nach Wärmebedarfsdichten (kWh/m²
Quartiersfläche * a)

Weitere Unterstützungsangebote für Kommunen:



- Photovoltaik in der kommunalen Bauleitplanung
- Verbot fossiler Brennstoffe: Musterbegründung zur Festsetzung in Bebauungsplänen
- Vorträge für Kommunalpolitik zum Thema Wärmeplanung oder Bauleitplanung
- Information und Informationsveranstaltungen
- Digitale Fragestunde und FAQ Kommunale Wärmeplanung
- Video-Reihe Kommunale Wärmeplanung
- Vernetzung von Kommunen und Akteuren





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Adresse:

Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen
GmbH
Osterstraße 60
30169 Hannover

Kontakt:

Dr. Georg K. Schuchardt
0511 89703926
georg.schuchardt@klimaschutz-niedersachsen.de

Patrick Nestler
0511 89703927
patrick.nestler@klimaschutz-niedersachsen.de